

## **1414 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP**

# **Bericht**

## **des Ausschusses für soziale Verwaltung**

### **über den Antrag der Abgeordneten Eleonore Hostasch, Dr. Feurstein und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Arbeitsruhegesetz geändert wird (340/A)**

Die Abgeordneten Eleonore Hostasch, Dr. Feurstein und Genossen haben am 28. Februar 1990 den gegenständlichen Antrag im Nationalrat eingebracht und im allgemeinen Teil der Erläuterungen wie folgt begründet:

Das Arbeitsruhegesetz regelt die Beschäftigung von Arbeitnehmern während der Wochenend- und Feiertagsruhe bei Fachmessen und messeähnlichen Veranstaltungen, nicht jedoch die Beschäftigung bei Messen, bei denen auch an Letztverbraucher verkauft wird. Da für diese Art der Messen mehr oder weniger tragfähige Hilfskonstruktionen gewählt wurden, um die Beschäftigung von Arbeitnehmern am Wochenende oder an Feiertagen zu ermöglichen, wurde eine Änderung der Rechtslage erforderlich. Diesem Erfordernis trägt der vorliegende Entwurf Rechnung. Die Zeit der erlaubten Tätigkeit der Arbeitnehmer, die mit der Durchführung der Veranstaltung und der Betreuung und Beratung der Besucher beschäftigt sind, wird für alle

Messen und messeähnlichen Veranstaltungen anders als nach geltendem Recht auf die Öffnungszeit der Messen und allfällige Vor- und Abschlußarbeiten begrenzt. Um eine wirksame Kontrolle der Arbeitszeiten der Beschäftigten zu erreichen, wird der Arbeitgeber verpflichtet, die Anzahl der bei Messen beschäftigten Arbeitnehmer dem Arbeitsinspektorat des Betriebsstandortes zu melden.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat den gegenständlichen Antrag in seiner Sitzung am 19. Juni 1990 in Verhandlung genommen. An der Debatte beteiligten sich die Abgeordneten Elfriede Karl, Ingrid Tichy-Schreder, Huber und Gabrielle Traxler.

Bei der Abstimmung wurde der im Antrag 340/A vorgelegte Gesetzentwurf in der von den Abgeordneten Elfriede Karl und Dr. Feurstein vorgeschlagenen Fassung einstimmig angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für soziale Verwaltung somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1990 06 19

**Elfriede Karl**  
Berichterstatterin

**Hesoun**  
Obmann

%.

**Bundesgesetz vom XXXXX, mit dem  
das Arbeitsruhegesetz geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Artikel I**

Das Arbeitsruhegesetz, BGBl. Nr. 144/1983, wird geändert wie folgt:

1. § 7 Abs. 5 lautet:

„(5) In Betrieben mit einer werktags durchlaufenden mehrschichtigen Arbeitsweise hat die Feiertagsruhe spätestens mit Ende der Nachschicht zum Feiertag zu beginnen und darf frühestens mit Beginn der Nachschicht zum nächsten Werktag enden.“

2. § 17 lautet:

„§ 17. (1) Werden Messen oder messeähnliche Veranstaltungen durchgeführt, dürfen Arbeitnehmer auch während der Wochenend- und Feiertagsruhe mit Arbeiten beschäftigt werden, die

1. innerhalb der letzten zwei Wochen vor Beginn zur Vorbereitung der Veranstaltung, wie zum Aufbau der Ausstellungseinrichtung und zur Anlieferung des Messegutes,
2. zur Durchführung der Veranstaltung,
3. zur Betreuung und Beratung der Besucher,
4. zur Erfüllung der Aufgaben als Beauftragter der beruflich berührten Besucherkreise oder
5. für den Abbau und Abtransport des Messegutes, der Ausstellungseinrichtungen und sonstigen Abschlußarbeiten

notwendig sind. In den Fällen der Z 1, 4 und 5 ist die Beschäftigung von Arbeitnehmern während der Wochenend- und Feiertagsruhe jedoch nur dann zulässig, wenn diese Arbeiten nicht durch zumutbare organisatorische Maßnahmen außerhalb der Ruhezeiten möglich sind. In den Fällen der Z 2 und 3 ist die Beschäftigung von Arbeitnehmern während der Wochenend- und Feiertagsruhe — unbeschadet der notwendigen Vor- und Abschlußarbeiten — nur in der Zeit zwischen 9 und 18 Uhr, während der Sommerzeit gemäß dem Zeitzählungsgesetz, BGBl. Nr. 78/1976, nur in der Zeit zwischen 10 und 19 Uhr zulässig.

(2) Werbe- und Verkaufsveranstaltungen gelten als Messen oder messeähnliche Veranstaltungen, wenn sie die Voraussetzungen der Abs. 3 bis 6 erfüllen.

(3) Als Messe im Sinne des Abs. 1 ist eine zeitlich begrenzte, im allgemeinen regelmäßig wiederkehrende Veranstaltung zu verstehen, in deren Rahmen eine Vielzahl von Ausstellern ein umfassendes Angebot eines oder mehrerer Wirtschaftszweige ausstellt und überwiegend nach Muster vor allem an gewerbliche Wiederverkäufer, gewerbliche Verbraucher oder Großabnehmer vertreibt (Fachmesse).

(4) Als Messe im Sinne des Abs. 1 ist auch eine im allgemeinen regelmäßig wiederkehrende, jedoch höchstens zweimal im Jahr stattfindende Veranstaltung in der Dauer von mindestens drei und höchstens zehn aufeinanderfolgenden Tagen anzusehen, in deren Rahmen eine Vielzahl von Ausstellern ein umfassendes Angebot eines oder mehrerer Wirtschaftszweige ausstellt und sowohl an gewerbliche Wiederverkäufer, gewerbliche Verbraucher oder Großabnehmer als auch an Letztverbraucher vertreibt (Publikumsmesse).

(5) Als messeähnliche Veranstaltungen im Sinne des Abs. 1 gelten auch Veranstaltungen, die nur einmal oder jedenfalls ohne Regelmäßigkeit durchgeführt werden oder die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit von bestimmten Gewerbezweigen oder Regionen darstellen sollen (Handwerksausstellungen, Leistungsschauen und dergleichen), bei welchen der Informationszweck gegenüber der Absicht des Warenvertriebes überwiegt.

(6) Als Messen oder messeähnliche Veranstaltungen gelten Veranstaltungen jedoch nur dann, wenn infolge der großen Zahl der Aussteller und Besucher die Organisation der Durchführung von den Ausstellern nicht selbst bewältigt werden kann und die Veranstaltungen außerhalb jener Betriebsstätten durchgeführt werden, in denen der normale Geschäftsbetrieb der Aussteller stattfindet.

(7) Der auf einer Messe oder messeähnlichen Veranstaltung ausstellende Arbeitgeber hat die

## 1414 der Beilagen

3

Anzahl der bei der Messe oder messeähnlichen Veranstaltung während der Wochenend- und Feiertagsruhe beschäftigten Arbeitnehmer dem Arbeitsinspektorat, in dessen Aufsichtsbezirk der Betrieb seinen Standort hat, vor Beginn der Messe oder messeähnlichen Veranstaltung schriftlich bekanntzugeben.“

**Artikel II****Wirksamkeitsbeginn und Vollziehung**

(1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Juli 1990 in Kraft.

(2) Die Zuständigkeit zur Vollziehung des Art. I richtet sich nach § 34 des Arbeitsruhegesetzes.